

1. Der Verein führt den Namen SV 1894 Frankfurt/Main Sachsenhausen e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen.
5. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
  - b) Durchführung von regelmäßigen geordneten Sport- und Spielübungen, sowie Anschaffung und Erhaltung der dazu notwendigen Geräte, Lokalitäten und Plätze,

- c) Anstellung von zur sachgemäßen Leitung der unter a) erwähnten Übungsarten erforderlichen Leiter,
- d) Bildung besonderer Jugend- und Kinderabteilungen, Jugendpflege, Abhaltung zweckdienlicher Vorträge und Versammlungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Sportfreund werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen, passiven- und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
  - . Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des amtierenden Vorstandes zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie zahlen nur den ½ Jahresbeitrag. Der Vorstand ist hier aber berechtigt, in besonderen Fällen den ½ Jahresbeitrag zu erlassen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 6 Monaten das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Jugendliche und Kinder können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer Eltern oder deren gesetzlicher Vertreter in den Verein aufgenommen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals einzuhalten.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,

- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. nicht vorhanden
  6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungs-beschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
  7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist anteilmäßig zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Dies gilt auch bei Eintritt während eines Geschäftsjahres, wobei für einen Monat der volle Beitrag zu entrichten ist.
3. Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr voll entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
5. Bis zum 1.5. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder mindestens die Hälfte des Jahresfreibetrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.9. des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des halben Jahresbeitrages untersagt werden.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand in Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.
2. Es wird ein erweiterter Vorstand gebildet, dem folgende Mitglieder, neben dem 1. Vorsitzenden, angehören: 1. Kassierer, 2. Vorsitzender, 2. Kassierer, Schriftführer und der Spielausschussvorsitzende (Sportwart).
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Ersatzperson vertreten. Die Pflichten der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind im einzelnen:

**des 1. Vorsitzenden:** Leitung des Vereins, Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Mitgliederversammlungen. Schriftliche Genehmigung geplanter Ausgaben und der vom Kassierer zu begleichernden Rechnungen. Er ist gegen alle Vereinsfunktionäre und Mitgliedern alleine weisungsbefugt

4. **des 1. Kassierers:** Ordnungsgemäße Buchführung der Kassenbücher, Einnahme der Beiträge, sowie Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen aller Art und sonstiger Zuwendungen. Begleichung der durch den 1. Vorsitzenden genehmigten Ausgaben.
5. **des Spielausschussvorsitzenden:** Der Spielbetrieb der Aktiven untersteht dem Spielausschussvorsitzenden und dessen in den Spielausschuss gewählten Vertreter. Der Jugendleiter und weitere in den Jugendausschuss gewählten Mitglieder zeichnen für die Jugendabteilung verantwortlich (Spielbetrieb, Versammlungen und Beitrags-Kassierung).
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei



Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zu der einberufenen Vorstandssitzung erschienen sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, wird der gewählte Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Verantwortungsbereich übernehmen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Drittel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die

Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 1. Kassierer.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis auf die in §12 und §14 aufgeführten Punkte. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Wahl des Vorstandes und weiterer Vereinsfunktionäre sowie 2.Kassenprüfer. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, Bankkonten und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

5. Für die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des erweiterten Vorstandes.
8. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

9. Beschlussfassung über Fusion, Spielgemeinschaft oder Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Satzungsänderung**

1. Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist dies in der Tagesordnung bekannt zu geben. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **§ 14 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins einschließlich Überschüsse werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

## **§ 15 Fusion, Spielgemeinschaft, Auflösung**

1. Ein Fusion oder Spielgemeinschaft mit einem anderen Verein sowie die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies ist aber nur möglich, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder darauf besteht und eine Mitgliederversammlung mit  $\frac{9}{10}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§16 Schlussbestimmung**

1. Allen Mitgliedern ist die Vereinssatzung auszuhändigen. Bei Neuaufnahmen ist von dem neu aufzunehmenden Mitglied der Erhalt der Vereinssatzung auf dem Aufnahmeformular (Anmeldung) schriftlich zu bestätigen.

Die Vereinssatzung ist am 09.01.1995 aufgestellt und am 10.01.1995 durch die Mitgliederversammlung genehmigt worden. Die überarbeitete Satzung hat mit diesem Tage Gültigkeit.